

Allgemeines Feuerverbot im Freien. Präsidialverfügung vom 13. Juli 2026

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Im Gemeindegebiet Meilen wird gestützt auf § 18 VVB ein allgemeines Feuerverbot im Freien erlassen. Das Verbot gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen. Gas- und Elektrogrills auf feuerfestem Untergrund und unter ständiger Aufsicht sind im Siedlungsgebiet erlaubt.
2. Das allgemeine Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Meilen gilt ab 14. Juli 2026. Es dauert bis auf Widerruf.
3. Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ist entgegen Art. 25 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen auch am 1. August 2026 und in der Nacht auf den 2. August 2026 verboten. Ausgenommen vom Verbot ist das offizielle Gemeindefeuerwerk, das von einem Ponton auf dem See abgefeuert wird.
4. Zuwiderhandlungen werden nach § 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen in Verbindung mit § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz bestraft.
5. Gegen diese Präsidialverfügung kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefahrenlage die aufschiebende Wirkung entzogen.

[...]

